Veröffentlicht am 15.10.2014



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Onno Bremer, 27308 Kirchlinteln hat am 15.02.2013 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau einer Rindviehanlage mit Biogasanlage (Ställe für 1.068 Jungvieh- und 160 Kälberplätze, insgesamt also 1.228 Plätze, Biogasanlage mit 1,126 MW FWL, Hallen, Silagelagerung) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede, Außenbereich Buchholz.

Das beantragte Vorhaben ist auf Grund der Nr. 1.2.2.2, 7.1.11 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV vom 02.05.2013, BGBI. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBI. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.6.1; Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBI. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat